

**2. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Spay
vom 16.06.2020**

Der Ortsgemeinderat Spay hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Entschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Spay vom 11. Dezember 2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.02.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgenden neuen Absatz 8:

„(8) Sofern ein Ratsmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt, erhält es ab dem Monat der Unterzeichnung der dazu erforderlichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Spay eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € zur Abgeltung der Mehraufwendungen. Wird die Vereinbarung gekündigt, erhält das Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung letztmalig für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird.“

2. § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 werden keine Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet. Dies gilt jedoch nicht für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, die bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Kobern-Gondorf stattfinden. Auf Antrag werden diese Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.“

3. § 7 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absätze 4, 5, 6 Satz 1, 7 und 8 entsprechend.“

4. § 9 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

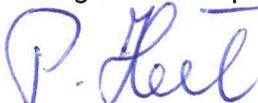
„(3) § 6 Absätze 3, 4, 5, 6 Satz 1, 7 und 8 gelten entsprechend.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Spay, den 16.06.2020

Ortsgemeinde Spay



Peter Heil
Ortsbürgermeister

